

ZH_OBERGERICHT SB160269 vom 28. November 2016

ZH Obergericht, 2016-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160269

FR: ZH_OBERGERICHT SB160269 du 28 novembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB160269 del 28 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 17. März 2016 wurde festgestellt, dass die Beschuldigte A._____ gemäss Antrag der Anklagebehörde diverse Delikte im Zustand der nicht selbstverschuldeten Schuldunfähigkeit erfüllt hat und es wurde eine stationäre Massnahme angeordnet (Urk. 146 S. 80). Gegen diesen Entscheid liess die Beschuldigte durch ihre amtliche Verteidigerin mit Eingabe vom 24. März 2016 innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 135). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 147). Die Antragstellerin hat mit Eingabe vom 8. August 2016 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 153; Art. 400 Abs. 2f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 147). Die Verteidigung hat die Berufung in ihrer Berufungserklärung teilweise beschränkt (Urk. 147; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Antragstellerin stellt im Berufungsverfahren keinen Antrag (Urk. 153).

- 5 -

E. 1.1

Gemäss Darstellung im schriftlichen Antrag der Antragstellerin vom

E. 1.2

Die Beschuldigte bestreitet das ihr angelastete Verhalten sinngemäss (Urk. 125 S. 5ff.; vgl. Urk. 128 S. 5f.; Urk. 168 S. 2ff.), wobei sie - offensichtlich aufgrund der ihr diagnostizierten, schweren psychischen Störung (Urk. 10/27 S. 37) - nicht in der Lage ist, sich nachvollziehbar mit den Vorwürfen auseinander zu setzen respektive sich nachvollziehbar dazu zu äussern.

E. 1.3

Die Verteidigung bestreitet die inkriminierten Verhaltensweisen der Beschuldigten: - Betreffend den Vorwurf des Hausfriedensbruchs gemäss ND 7 am Arbeitsort des Privatklägers 1 wird geltend gemacht, die Beschuldigte habe das schriftliche Hausverbot der Privatklägerin 2 nicht erhalten (Urk. 128 S. 7). - Betreffend den Vorwurf der Verleumdung gemäss ND 3 wird pauschal bestritten, die Beschuldigte habe den Privatkläger 1 als Mörder bezeichnet (Urk. 128 S. 8). - In der Berufungserklärung wird betreffend den Vorwurf der Drohung gemäss ND 2 ebenso pauschal bestritten, die Beschuldigte habe mit einer Bombe gedroht (Urk. 128 S. 9). Sodann wird die Frage aufgeworfen, ob der Privatkläger 1 die Bombendrohung einer alten, isolierten, armengenössigen Frau nicht lediglich aufgrund einer eigenen psychischen Störung erst genommen habe (Urk. 168 S. 5). Diesbezüglich wurde an der Berufungsverhandlung denn

auch die Einholung eines Gutachtens betreffend den Gesundheitszustand des Privatklägers 1 beantragt (Prot. II S. 5: Urk. 168 S. 5). - Betreffend den Vorwurf der einfachen Körperverletzung wird geltend gemacht, dass der Privatkläger 1 selber den Kontakt zur Beschuldigten gesucht habe. Die physischen und psychischen Beeinträchtigungen des Privatklägers werden nicht substantiiert bestritten, jedoch die diesbezügliche

- 7 - Kausalität der Kontaktnahmen der Beschuldigten (Urk. 128 S. 9f.; Urk. 168 S. 6). - Zum Vorwurf der Nötigung und des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage wird einzig in Frageform eingeworfen, ob sich "da vielleicht zwei Liebesbedürftige gefunden" hätten (Urk. 128 S. 13). Sodann wird auch in diesem Zusammenhang eine allenfalls vorbestehende psychische Erkrankung des Privatklägers 1 ins Feld geführt, welche unverhältnismässige Reaktionen auf das Verhalten der Beschuldigten nach sich gezogen haben könnte (Urk. 168 S. 4f.).

E. 1.4

Die Vorinstanz hat in einer ausführlichen und sorgfältigen Beweiswürdigung namentlich die Aussagen des Privatklägers 1 (Urk. 146 S. 26-41) wie auch die weiteren Beweismittel (vgl. Urk. 146 S. 23f.) gewürdigt und zusammengefasst die Sachdarstellung im Antrag der Antragstellerin als vollumfänglich erstellt erachtet (Urk. 146 S. 40f. und S. 46-49). Auf die entsprechenden Erwägungen ist in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO zu verweisen. Mit der Vorinstanz ist gestützt auf die überzeugenden und damit glaubhaften Schilderungen des Privatklägers 1 entgegen den obzitierten Mutmassungen der Verteidigung zweifelsfrei erstellt, dass die Beschuldigte den Privatkläger 1 als Mörder bezeichnet hat (ND 3), dass sie nach dem Deponieren eines Pakets im Briefkasten des Privatklägers lauthals mit einer Bombe gedroht hat (ND 2) und dass der Privatkläger 1 die zahllosen Kontaktnahmen der Beschuldigten nicht gewünscht und er ihr dies auch klar mitgeteilt hat, sich also nicht "zwei Liebesbedürftige gefunden" haben. Betreffend ND 7 ist das der Beschuldigten schriftlich erteilte Hausverbot der Privatklägerin 2 aktenkundig (ND 7 Urk. 3) und es bestehen keinerlei Anzeichen, dass ihr dieses nicht ausgehändigt worden wäre. Die physischen und psychischen Beeinträchtigungen, die der Privatkläger 1 erlitten hat, sind durch die vorhandenen Arztbelege ebenso belegt wie der Umstand, dass diese eine Folge der zahllosen penetranten Belästigungen der Beschuldigten waren. So ging es dem Privatkläger 1 in jenen Phasen erkennbar besser, in welchen er nicht durch die Beschuldigte drangsaliert wurde (Urk. HD 11/6 und 11/8). Anhaltspunkte dafür, dass diesen Arztberichten nicht gefolgt werden könnte oder beim Privatkläger 1 eine vorbestehende psychische Erkrankung vorgelegen haben könnte, bestehen keine. Dass der Privat-

- 8 - kläger 1 unter den massiven und sich über einen langen Zeitraum erstreckenden Belästigungen der Beschuldigten stark gelitten und psychische Beeinträchtigungen davon getragen hat, ist im übrigen nicht derart abwegig, wie von der Verteidigung dargestellt (vgl. dazu nachstehend Ziff. 2.4.). Ihre diesbezüglichen Vorbringen beschränken sich denn auch auf rein hypothetische Fragen und blosser Mutmassungen. Die beantragte Begutachtung des Privatklägers 1 ist vor diesem Hintergrund in keiner Art und Weise angezeigt. Der massgebliche Sachverhalt ist mit der Vorinstanz in der Tat rechtsgenügend erstellt.

E. 2

Im Rahmen der aktuellen Strafuntersuchung wurde die Beschuldigte zum wiederholten Male fachärztlich exploriert und begutachtet (Urk. 10/27). Gemäss Darstellung im Gutachten der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vom 20. Januar 2015 wurde die

Beschuldigte seit dem Jahr 1966 wiederholt in verschiedene psychiatrische Einrichtungen eingewiesen (Urk. 10/27 S. 15 und S. 35). Gemäss Gutachter leidet die Beschuldigte seit vielen Jahren und somit auch im Zeitraum der ihr vorgeworfenen Delikte unter einer schizoaffektiven Psychose mit maniformer Symptomatik und Liebeswahn (ICD-10: F25) mit schwerwiegender Ausprägung (Urk. HD 10/27 S. 37). Die massgeblichen Tatbestände stehen mit der schweren psychischen Störung der Beschuldigten in Zusammenhang (Urk. 10/27 S. 40). Unbehandelt besteht eine sehr hohe Rückfallgefahr betreffend Stalking. Bei Zurückweisung besteht grundsätzlich auch ein Risiko hinsichtlich aggressivem Verhalten (Urk. 10/27 S. 39). Bei dieser Sachlage ging die Vorinstanz zutreffend von einer Massnahmebedürftigkeit der Beschuldigten aus (Urk. 146 S. 70-72). Aufgrund der jüngsten Entwicklungen stellt die Verteidigung nun aber das Vorliegen einer solchen richtigerweise in Frage. Zur heutigen Berufungsverhandlung erschien die Beschuldigte im Rollstuhl. Dem Verlaufsbericht des Pflegezentrums ... vom 22. November 2016 ist zu entnehmen, dass die Beschuldigte mittlerweile in ihrer Mobilität derart eingeschränkt ist, dass sie nur noch selten und bei sehr gutem Befinden einige Schritte gehen kann. Fast immer ist sie auf einen Rollstuhl angewiesen, in welchem sie sich kaum ohne Hilfe einer Pflegeperson fortbewegen kann. Allfällige Entwehungsabsichten wären von der Beschuldigten infolge der körperlichen Ein-

- 12 - schränkungen nicht mehr aktiv umsetzbar. Auch bei der Körperpflege und der Nahrungsaufnahme ist sie gemäss Verlaufsbericht weitestgehend auf Dritthilfe angewiesen und ihre kognitiven Fähigkeiten hätten zwischenzeitlich stark nachgelassen (Urk. 168A/2). Aufgrund der derart schlechten körperlichen Verfassung der Beschuldigten ist tatsächlich mehr als fraglich, ob sie überhaupt noch zu Belastungen bzw. Stalking ausserhalb der Klinik in der Lage wäre. Ob die Massnahmebedürftigkeit trotzdem noch zu bejahen ist, kann letztlich aber offen bleiben, zumal von der Anordnung einer stationären Massnahme, wie nachfolgend dargelegt, auch aus Gründen der Verhältnismässigkeit abzusehen ist.

E. 2.1

Die Kosten dieses Verfahrens, inklusive Kosten der amtlichen Verteidigung, sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.2

Die amtliche Verteidigung macht in ihrer Honorarnote vom 17. März 2016 für den ihr entstandenen Aufwand eine Entschädigung von Fr. 8'600.25 geltend. Darin enthalten ist ein antizipierter Zeitaufwand von über 380 Minuten für die Berufungsverhandlung (inkl. Weg) und die Nachbesprechung mit der Beschuldigten (Urk. 165). Nachdem die Berufungsverhandlung nicht ganz zwei Stunden in Anspruch genommen hat und allein für die Nachbesprechung mit der Beschuldigten

- 19 - mit keinem ausserordentlichen Zeitaufwand zu rechnen ist, ist die amtliche Verteidigung mit Fr. 8'000.-- aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

E. 2.3

Wie vorstehend erwogen ist der Sachverhalt betreffend den Tatvorwurf der Drohung gemäss ND 2 erstellt. Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist die Drohung mit einer Bombe auch von einer "alten, isolierten, armengenössigen

- 9 - Frau" geäussert durchaus geeignet, jemanden in Angst und Schrecken zu versetzen. Dies hat insbesondere und gerade dann zu gelten, wenn solche Drohungen von einem an einer schweren psychischen Erkrankung leidenden Menschen geäussert werden. Die Beschuldigte hat folglich auch den Tatbestand der Drohung erfüllt (vgl. ergänzend Urk. 146 S. 56ff.), dies wiederum gemäss übereinstimmender Haltung von Antragstellerin, psychiatrischem Gutachter und Verteidigung in nicht selbstverschuldeter Schuldunfähigkeit (Urk. 27 S. 7; Urk. HD 10/27 S. 38; Urk. 128; Urk. 168 S. 7).

E. 2.4

Wie vorstehend erwogen, hat der Privatkläger 1 als Folge der Drangsalierungen durch die Beschuldigte physische und psychische Beeinträchtigungen erlitten. Diese gehen aufgrund ihrer Intensität mit der Vorinstanz klar über das Mass von Tätlichkeiten hinaus (Urk. 146 S. 59f.). Wenn die Verteidigung in rechtlicher Hinsicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_540/2010 E. 1.1f.) die Adäquanz der Kausalität des Verhaltens der Beschuldigten für die Unbill des Privatklägers in Frage stellt (Urk. 128 S. 10; Urk. 168 S. 6), ergibt sich diese entgegen der Vorinstanz nicht bereits aus der Ursächlichkeit (Urk. 146 S. 60). Gemäss dem zitierten Entscheid gilt ein Ereignis als adäquate Ursache eines Erfolgs, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt des Erfolgs also durch das Ereignis als allgemein begünstigt erscheint (E.1.2.). Die Beschuldigte hat dem Privatkläger 1 über diverse Monate auf verschiedene Weise nachgestellt, ihn permanent unter Druck gesetzt und nicht mehr zur Ruhe kommen lassen. Dass dies zu einer posttraumatischen Belastungsstörung der konkret diagnostizierten Art mit den geschilderten Symptomen führen kann, ist nachvollziehbar und widerspricht weder dem gewöhnlichen Lauf der Dinge noch der allgemeinen Lebenserfahrung. Auch die Adäquanz des Vorgehens für die als einfache Körperverletzung zu qualifizierenden Beeinträchtigungen des Privatklägers 1 ist somit zu bejahen. Damit hat die Beschuldigte auch den Tatbestand der einfachen Körperverletzung erfüllt (vgl. ergänzend Urk. 146 S. 58ff.), dies wiederum gemäss übereinstimmender Haltung von Antragstellerin, psychiatrischem Gutachter und Verteidigung in

- 10 - nicht selbstverschuldeter Schuldunfähigkeit (Urk. 27 S. 7; Urk. HD 10/27 S. 38; Urk. 128; Urk. 168 S. 7).

E. 2.5

Die Antragstellerin hat die zahlreichen telefonischen Störungen sowie die physischen Störungen am Wohnort sowie am Arbeitsplatz des Privatklägers 1 durch die Beschuldigte unter den Tatbeständen der Nötigung sowie des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage zusammengefasst (Urk. 27 S. 2-5). Wenn sich die Verteidigung dazu unter dem Titel "Hauptvorwurf - Stalking" äussert (Urk. 128 S. 10-16), setzt sie sich dabei nicht mit den objektiven Elementen der massgeblichen Tatbestände auseinander, respektive sie plädiert einzig zur - ohnehin allseits anerkannten - Schuldunfähigkeit der Beschuldigten. Mit der ausführlichen und zutreffenden Begründung der Vorinstanz sind die Tatbestände der Nötigung sowie des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage erfüllt (vgl. ergänzend Urk. 146 S. 50-55 und S. 64ff.), dies einmal mehr gemäss übereinstimmender Haltung von Antragstellerin, psychiatrischem Gutachter und Verteidigung in nicht selbstverschuldeter Schuldunfähigkeit (Urk. 27 S. 7; Urk. HD 10/27 S. 38; Urk. 128). III. Sanktion 1. Die Vorinstanz hat für die Beschuldigte dem Antrag der Antragstellerin (Urk. 126) folgend eine

stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB angeordnet (Urk. 146 S. 80). Die appellierende Beschuldigte beantragt im Berufungs- wie schon im Hauptverfahren, es sei auf die Anordnung einer Massnahme zu verzichten (Urk. 128; Urk. 168). In der Berufungserklärung macht die Verteidigung noch - kürzest - geltend, die Massnahmebedürftigkeit der Beschuldigten werde anerkannt; jedoch "kämpfe sie seit mindestens 50 Jahren gegen die Psychiatrie", weshalb sie weder massnahmefähig noch massnahmewillig sei. Zumindest sinn- gemäss wird ferner die Verhältnismässigkeit der beantragten Sanktion angezweifelt (Urk. 128 S. 17). Anlässlich der Berufungsverhandlung wird dann auch die Massnahmebedürftigkeit der Beschuldigten in Frage gestellt. Dies zum einen, da angesichts der jüngsten Entwicklung des Gesundheitszustands der Beschuldigten nicht davon auszugehen sei, dass die bestehende fürsorgerische Unterbringung je aufgehoben werde. Zum anderen sei die Beschuldigte mittlerweile auf einen

- 11 - Rollstuhl und in bald allen Lebensbereichen auf Dritthilfe angewiesen. So könne sie selbständig denn auch weder ein Mobiltelefon gebrauchen noch das für die fürsorgerische Unterbringung zuständige Pflegezentrum verlassen. Es stelle sich die Frage, ob derzeit noch eine Rückfallgefahr bestehe (Urk. 168 S. 7f.). Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen der Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB angeführt (Urk. 146 S. 69f.; vgl. zudem Entscheid des Bundes- gerichts 6B_991/2014 vom 2. Februar 2015 E.2.2.1.; BSK I, HEER, Art. 56 N 32ff., Art. 59 N 41, N 58ff. und 78ff.).

E. 3

Die Massnahmefähigkeit wird durch die Verteidigung zwar unsubstantiiert bestritten, der Gutachter lässt diesbezüglich jedoch keine Zweifel offen: Der Rück- fallgefahr kann - wohl primär - durch eine konsequente Psychopharmakotherapie mit antipsychotischen Medikamenten sowie - wohl ergänzend - durch sozial- psychiatrisch-psychotherapeutische Begleitmassnahmen begegnet werden (Urk. 10/27 S. 40). Die Beschuldigte ist heute 79 Jahre alt. Ihre Erkrankung geht - mindestens - zurück bis Mitte der 1960er-Jahre (Urk. 10/27 S. 35), sie war und ist somit seit über einem halben Jahrhundert immer wieder in psychiatrischer Be- handlung. Gemäss Gutachter ist ihre schwere psychische Störung chronifiziert und die krankheitsuneinsichtige Beschuldigte war gegenüber bisherigen ver- schiedensten Behandlungsversuchen resistent (Urk. 10/27 S. 40). Somit wird wohl von keiner Seite davon ausgegangen, eine Therapie hätte auf den geistigen Zustand der Beschuldigten eine bessernde Wirkung, was jedoch auch nicht zwin- gende Voraussetzung für eine Massnahme nach Art. 59 StGB ist. Vielmehr wird es darum gehen, die Beschuldigte medikamentös soweit einzustellen, dass sie keine neuen Straftatbestände erfüllt, respektive "sie befähigt ist, mit ihrer geistigen Abnormität sozialverträglich umzugehen" (BGE 124 IV 246 S. 252 mit Verweisen). Gemäss Gutachten kommt aufgrund fehlender Krankheitseinsicht und Behand- lungsbereitschaft der Beschuldigten dafür einzig eine stationäre Therapie in Be- tracht (Urk. 10/27 S. 41).

E. 4

Der Verteidigung ist ohne Weiteres beizupflichten, dass die Beschuldigte massnahmeunwillig ist. Dies steht jedoch gemäss Gutachten der Anordnung einer

- 13 - stationären Massnahme nicht entgegen (Urk. 10/27 S. 41). Letzteres ist ohne Weiteres überzeugend, da eine Behandlung wohl - wie erwogen - primär in der Verabreichung von Psychopharmaka bestehen würde, was - anders als etwa die Teilnahme an einer Gesprächstherapie - keine besondere Kooperation der Be- schuldigten voraussetzt.

E. 5

Gemäss eines aktenkundigen Beschlusses der Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde der Stadt Zürich vom 26. Juli 2016 befindet sich die Beschuldigte gestützt auf eine Fürsorgerische Unterbringung seit Oktober 2015 in stationärer Behandlung (Urk. 157; vgl. Urk. 98). Mit Urteil vom 28. Januar 2016 hat der Einzelrichter des Bezirks Winterthur eine Beschwerde der Beschuldigten gegen ihre fürsorgerische Unterbringung abgewiesen mit Verweis auf ihre Selbst- sowie nicht auszuschliessende Drittgefährdung (Urk. 85 S. 7). Offenbar hielt all dies sie jedoch nicht davon ab, den Privatkläger 1 Anfang des Jahres 2016 wieder in einschlägiger Weise zu kontaktieren (Urk. 111). Seither muss die Beschuldigte konstant (vgl. Art. 431 ZGB) aufgrund ihrer psychischen Störung in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, da die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann (Art. 426 Abs. 1 ZGB), wobei auch die Belastung und der Schutz von Dritten berücksichtigt wird (Abs. 2). Mit Beschluss der KESB vom 14. Juli 2016 wurden die Voraussetzungen für eine fürsorgerische Unterbringung folgerichtig weiterhin als erfüllt betrachtet (Urk. 168A/1). Nach Einschätzung im Beschluss der KESB vom 26. Juli 2016 wird die Beschuldigte in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein, selbständig zu wohnen, weshalb - aus Kostengründen - das durch sie bewohnte Zimmer gekündigt wurde (Urk. 157). Die heute 79-jährige Beschuldigte musste somit seit zwei Jahren und wird auch in absehbarer Zukunft stationär untergebracht und behandelt werden. Angesichts der umschriebenen weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustands der Beschuldigten, kann nicht mehr ernsthaft davon ausgegangen werden, dass sie jemals wieder in der Lage sein wird, für sich selbst zu sorgen und ausserhalb einer stationären Betreuung ein selbständiges Leben zu führen.

E. 6

Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind nach fünf Jahren die Voraussetzungen für

- 14 - eine bedingte Entlassung noch nicht gegeben, ist jedoch zu erwarten, dass sich die vom Täter ausgehende Gefahr durch die Fortführung der Behandlung weiter reduzieren lässt, kann die Massnahme - wenn nötig mehrfach - um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden (Art. 59 Abs. 4 StGB; BGE 134 IV 315 E. 3.4.1 und 3.4.2; HEER, a.a.O., Art. 64 Rz. 82 und 94; WEDER, Die kleine Verwahrung [Art. 59 Abs. 3 StGB] im Vergleich mit der Verwahrung gemäss Art. 64 StGB, in ZSR 130/2011, S. 577ff.; S. 584; Urteil des Bundesgerichts 6B_93/2013 vom 22. November 2013 E.3.2.4.). Folge des Zwecks der Massnahme gemäss Art. 59 StGB - die Verhinderung von weiteren Straftaten zum Schutz der Allgemeinheit (ausführlich hierzu: BGE 141 IV 236 E. 3.7f. S. 241f. mit Hinweisen; vgl. auch: BGE 124 IV 246 E. 3b S. 250f. mit Hinweisen; HEER, a.a.O., N. 1 und 3 vor Art. 56 StGB) - ist, dass sie im Gegensatz zu einer Strafe unabhängig vom Verschulden des Betroffenen angeordnet wird und zeitlich nicht absolut limitiert ist. Ihre Dauer hängt vom Behandlungsbedürfnis des Massnahmeunterworfenen und der Erfolgsaussicht der Massnahme (vgl. Art. 56 Abs. 1 lit. b StGB), letztlich also von den Auswirkungen der Massnahme auf die Gefahr weiterer Straftaten ab (vgl. BGE 141 IV 49 E. 2.1 S. 51; 136 IV 156 E. 2.3 S. 158). Da eine stationäre therapeutische Massnahme in die verfassungsmässig garantierten Grundrechte des Massnahmeunterworfenen eingreift, hat sie dem Gebot der Verhältnismässigkeit zu entsprechen (Art. 36 Abs. 2 und 3 BV). Dieser Grundsatz gilt im gesamten Massnahmerecht, sowohl bei der Anordnung von Massnahmen als auch bei den Folgeentscheidungen. Er wird im StGB konkretisiert. Art. 56 Abs. 2 StGB

besagt, dass der mit einer Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig sein darf. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz verlangt, dass die Sicherheitsbelange der Allgemeinheit und der Freiheitsanspruch des Betroffenen als wechselseitiges Korrektiv gesehen und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden (Urteil 6B_109/2013 vom 19. Juli 2013 E. 4.4 mit Hinweisen; vgl. auch: Urteil 6B_596/2011 vom 19. Januar 2012 E. 3.2 mit Hinweisen; zur Verlängerung nach Art. 59 Abs. 4 StGB: BGE 135 IV 139 E. 2.4 S. 143f.; siehe ferner: BGE 136

- 15 - IV 156 E. 3.2 S. 161f.; HEER, a.a.O., N. 128 zu Art. 59 StGB; Urteil des Bundesgerichts 6B_640/2015 vom 25. Februar 2016 E. 5.4.). Das Verhältnismässigkeitsprinzip umfasst drei Teilaspekte. Eine Massnahme muss geeignet sein, beim Betroffenen die Legalprognose zu verbessern. Weiter muss sie notwendig sein. Sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Dieses Kriterium trägt dem Aspekt des Verhältnisses zwischen Strafe und Massnahme bzw. der Subsidiarität von Massnahmen Rechnung. Schliesslich muss zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Zweck eine vernünftige Relation bestehen (Verhältnismässigkeit i.e.S.). Das bedeutet, dass die betroffenen Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Bei einer Prüfung des Zweck-Mittel-Verhältnisses fallen im Rahmen der Gesamtwürdigung auf der einen Seite insbesondere die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Betroffenen in Betracht. Auf der anderen Seite sind das Behandlungsbedürfnis sowie die Schwere und die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten relevant (vgl. BGE 139 I 180 E. 2.6.1 S. 187 mit Hinweisen; 118 IV 213 E. 2c/bb und cc S. 216f. mit Hinweisen, im Zusammenhang mit Art. 42 aStGB; Urteil 6S.408/2005 vom 23. Januar 2006 E. 3, veröffentlicht in Pra 2006 84 596; siehe auch HEER, a.a.O., N. 35 zu Art. 56 StGB). Den Gefahren, die von einem Täter zu befürchten sind, muss bei einer Interessenabwägung grössere Bedeutung zukommen als der Schwere des mit einer Massnahme verbundenen Eingriffs (vgl. BGE 118 IV 213 E. 2c/bb und cc S. 216 f. mit Hinweisen; 102 IV 12 E. 1c S. 14 zu Art. 42 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB; HEER, a.a.O., N. 36 zu Art. 56 StGB; Urteil des Bundesgerichts 6B_473/2014 vom 20. November 2014 E. 1.6.2.). Nicht ausser Acht zu lassen ist bei der Beurteilung der Angemessenheit einer strafrechtlichen Massnahme auch die Anlasstat. Nach dem Wortlaut von Art. 59 StGB reicht hierfür zwar jedes Verbrechen oder Vergehen aus. Nur Übertretungen vermögen eine Einweisung in eine Klinik oder eine Massnahmevollzugsrichtung von vorneherein nicht zu rechtfertigen. Indessen darf dem Täter in der Regel keine grössere Gefährlichkeit attestiert werden, als in der Anlasstat zum Ausdruck kommt (BGE 127 IV 1 E. 2c/cc). Steht die Schwere des mit der Mass-

- 16 - nahme verbundenen Freiheitsverlusts des Betroffenen in einem Missverhältnis zum Gewicht des begangenen Delikts, sollte auf die Sanktionsanordnung grundsätzlich verzichtet werden (vgl. Urteil 6S.69/2006 vom 29. Mai 2006 E. 3.3). Mit andern Worten ist bei leichtem Verschulden/geringem Taterfolg sowie entsprechend geringfügigen Strafen aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips bzw. in Anbetracht der mit einer Massnahme einhergehenden Freiheitsbeschränkungen trotz Therapiebedürfnis beim Betroffenen im Prinzip von einer solchen im Sinne von Art. 59 StGB abzusehen (siehe BGE 136 IV 156 E. 3.2). Grundlage für die Anordnung einer Massnahme ist damit die Sozialgefährlichkeit des Täters, die sich einerseits in der Anlasstat manifestiert hat und andererseits weitere Straftaten von einigem Gewicht befürchten lässt (Urteil des Bundesgerichts 6B_596/2011 vom

19. Januar 2012 E. 3.2.5.ff.).

E. 7

Die Vorinstanz hat zusammengefasst erwogen, die Dauer der stationären Massnahme könne im jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, erscheine jedenfalls als erheblicher Eingriff in die persönliche Freiheit, vor allem vor dem Hintergrund des fortgeschrittenen Alters der Beschuldigten. Dem müsse jedoch die Mehrzahl an den durch die Beschuldigte begangenen Delikten gegenübergestellt werden, zumal die Rückfallgefahr vom Gutachter als sehr hoch eingestuft werde und sogar eine Eskalation mit schwer kontrollierbaren destruktiven Impulsen zu befürchten sei. Eine Besserung ihres Zustands sei aufgrund der Chronifizierung eher unwahrscheinlich. Wohl bessere sich unter der Wirkung der angemessenen Medikation der Zustand der Beschuldigten in der Regel rasch, die Beschuldigte verwehre sich jedoch einer entsprechenden Behandlung, was beim Absetzen der Medikamente zu einer raschen Verschlechterung ihres Zustands führe. Sollte sich der Zustand der Beschuldigten im Verlaufe des stationären Massnahmenvollzugs verbessern, seien ohne Weiteres jederzeit stufenweise Vollzugslockerungen möglich. Insgesamt erscheine die Anordnung einer stationären Massnahme verhältnismässig, zumal eine solche unter Berücksichtigung der Schwere der psychischen Erkrankung der Beschuldigten in ihrem Interesse stehe (Urk. 146 S. 74-76).

E. 8

Die Beschuldigte hat gemäss den vorstehenden Erwägungen diverse Tatbestände erfüllt, die nicht zu bagatellisieren sind, jedoch jeder einzelne für sich und

- 17 - insbesondere im Bereich des jeweils Möglichen auch noch nicht schwer wiegen. Die hochbetagte Beschuldigte bedarf aufgrund ihrer chronifizierten psychischen Erkrankung und ihrer Krankheitsuneinsichtigkeit aller Voraussicht nach tatsächlich einer stationären Betreuung und Behandlung bis an ihr Lebensende. Die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB würde bei der Beschuldigten aufgrund der konkreten Umstände zweifellos zu einer sog. kleinen Verwahrung führen. Die stationäre Behandlung, welcher die Beschuldigte - nicht nur zur konkreten Deliktsprävention - bedarf, hat jedoch vorliegend nicht als kriminalrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB zu erfolgen: Dies ist einerseits bereits angesichts der noch vergleichsweise geringen Schwere ihrer Anlasstaten nicht angemessen. Andererseits ist - nicht zuletzt aufgrund des schlechten physischen Zustands der Beschuldigten - nicht mit der Begehung weiterer Straftaten zu rechnen, deren Schwere die Anordnung einer stationären Massnahme rechtfertigen würde. Vielmehr hat die notwendige Unterbringung und Betreuung der sowohl psychisch als auch physisch stark beeinträchtigten Beschuldigten gestützt auf das Erwachsenenschutzrecht (Art. 426ff. ZGB) zu erfolgen, wie dies bereits in der Vergangenheit und bis heute geschehen ist und sich wohl bis ans Lebensende der Beschuldigten fortsetzen wird. IV. Kontakt- und Rayonverbot 1. Die Vorinstanz hat der Beschuldigten dem Antrag des Privatklägers 1 entsprechend aufgrund der vom Gutachter als sehr hoch eingestuften Wiederholungs- bzw. Rückfallgefahr gegenüber dem Privatkläger 1 ein Kontakt- und Rayonverbot im Sinne von Art. 67b StGB auferlegt (Urk. 146 S. 76f.). Seitens der Verteidigung wird beantragt, von einer Anordnung dieser Massnahmen abzu- sehen (Urk. 168 S. 10). 2. Wie vorstehenden Erwägungen zu entnehmen, ist aufgrund der beträchtlichen Verschlechterung des Gesundheitszustands der Beschuldigten wenn nicht gar vom gänzlichen Wegfall so mit Sicherheit von einer

erheblich geminderten

- 18 - Rückfallgefahr auszugehen. Dass die mittlerweile selbständig praktisch komplett immobile Beschuldigte den Privatkläger 1 erneut zuhause aufsuchen, ihn ab- passen oder ihm auflauern könnte, ist nicht mehr vorstellbar und macht die An- ordnung eines Rayonverbots zwecklos. Belästigungen auf telefonischen Weg sind wohl trotz der sehr schlechten körperlichen Verfassung nicht gänzlich auszu- schliessen. Dennoch wäre auch die Anordnung eines Kontaktverbots nicht geeig- net, dieser bestehenden Restgefahr zu begegnen. Aufgrund ihrer psychischen Erkrankung ist nicht davon auszugehen, dass die Beschuldigte in der Lage wäre, die Bedeutung eines solchen Verbots respektive die Folgen einer Zuwiderhand- lung zu verstehen. Würde sie den Kontakt zum Privatkläger 1 tatsächlich wieder suchen wollen, täte sie dies wohl ungeachtet eines bestehenden Kontaktverbots. Von der Anordnung eines Kontakt- und Rayonverbots ist aus diesen Gründen ab- zusehen. V. Einziehungen Die vorinstanzliche Regelung betreffend beschlagnahmte Barschaft sowie Ge- genstände ist unter Verweis auf die entsprechenden, zutreffenden Erwägungen zu bestätigen (Urk. 146 S. 77f.). VI. Kosten 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren kann ausser Ansatz fallen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.